

Satzung

über die II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil III“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen vom 21. November 1978.
Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1976 (GV NW S. 268/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 7. 11. 1978 nachstehende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Stichstraßen mit Wendeschleifen von der Straße „Wierlings Esch“ ausgehend mit einer geplanten Ausbaubreite von 8,00 m und die Verbindungsstraße mit einer geplanten Ausbaubreite von 5,50 m werden aufgehoben.

An ihrer Stelle werden jetzt die Stichstraßen sowie auch die Verbindungsstraße mit einer Ausbaubreite von 9,00 m festgesetzt, wobei die Verbindungsstraße um ca. 20 m nach Südwesten verlegt wird.

Die geplante Fußwegverbindung zur „Hiddingseler Straße“ (K 28) wird um ca. 48,00 m nach Südwesten verlegt. Des Weiteren wird entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze „Braas“ eine Gleisstraße von 5,20 m Breite ausgewiesen. Die Baugrenzen ändern sich entsprechend der neuen Straßenplanung.

2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Für eine geordnete Erschließung des Gewerbegebietes sollen die Wendeschleifen am Ende dieser Stichstraßen entfallen. Dafür ist es erforderlich, daß diese Stichstraßen einschließlich der Verbindungsstraße für den Lkw-Verkehr als Ringstraße mit einer Ausbaubreite von 9,00 m ausgewiesen werden. Der Flächenbedarf der dort anzusiedelnden Betriebe macht es erforderlich, daß die Verbindungsstraße zwischen den beiden Stichstraßen um ca. 20,00 m nach Südwesten verlegt wird. Aufgrund dieser Verschiebung hat auch die Verlegung der geplanten Fußwegverbindung zur „Hiddingseler Straße“ (K 28) um ca. 48,00 m nach Südwesten zu erfolgen. Für die weitere Erschließung des Gewerbegebietes und des zukünftigen Gewerbegebietes in nordöstlicher Richtung ist auch die Ausweisung einer Gleisstraße für Bahnanschluß erforderlich, da einige dort anzusiedelnde Betriebe Gleisanschluß benötigen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil III“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen wird hiermit gemäß § 12 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil III“ der Stadt Dülmen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, aus.

Gemäß § 155a Satz 3 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist,
2. dies nicht gilt, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

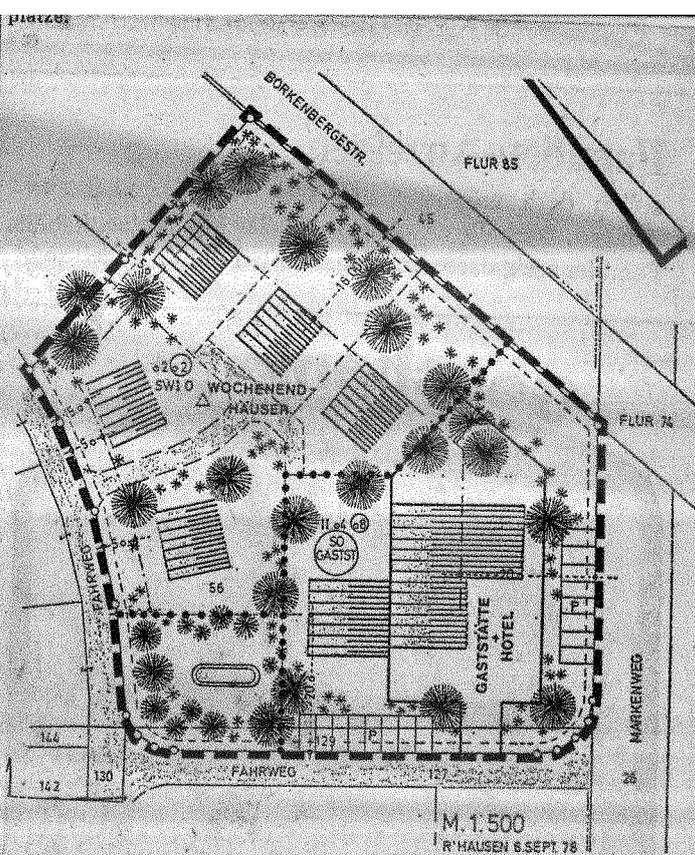
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D ü l m e n , den 21. November 1978

Der Bürgermeister
Schlieker

Satzung

über die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Ge-



Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf vom 8. 9. 1978 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“ für das geplante Gaststättengrundstück mit seiner bisher geplanten Größe von 5296 qm hat sich in dieser Größenordnung als nicht durchführbar erwiesen. Durch die jetzt geplante Verkleinerung auf ca. 2250 qm des Gaststättengrundstücks und der damit verbundenen Schaffung von fünf weiteren Bauplätzen zur Errichtung von Wochenendhäusern ist eine Relation geschaffen, die auch für den Erwerb des Gaststättengrundstücks tragbar ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die IV. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen wird hiermit gemäß § 12 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan „Süskenbrock II“ der Stadt Dülmen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, aus.

Gemäß § 155a Satz 3 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird darauf

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist,
2. dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D ü l m e n , den 21. November 1978

Der Bürgermeister
Schlieker

DÜLMEN

LAEM

nen preiswert

Flokati!

Bettumrandung, 3teilig

nur **93,-**

Velour-Teppich

Synthetisch, orientgemustert,
in fast allen Größen,
190 x 290

statt 278,- nur **178,-**

Aus unser. Fell-Shop

Rinderfelldecken in fast allen
Größen,

50 cm, rund nur **7,90**

Uhr

Samtvelour

In vielen modernen Farben

qm statt 24,80 nur **19,95**

Bildwand!

werbegebiet Dernekamp, Teil IV" in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen vom 21. November 1978.

Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW/1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1978 (GV NW S. 268/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 7. 11. 1978 nachstehende Satzung beschlossen:

Einzigster Paragraph

1. Die im Bebauungsplan ausgewiesene Wendeschleife am Ende der Straße „Wierlings Esch“ entfällt an dieser Stelle. Die Straße „Wierlings Esch“ wird als erweiterte Erschließungsanlage um ca. 170,00 m verlängert. Die Verlängerung der Erschließungsanlage ist notwendig, um die Grundstücke zwischen der Firma Braas und dem geplanten, im Bebauungsplan festgesetzten, Regenrückhaltebecken zu erschließen. Die Verlängerung der Straße „Wierlings Esch“ mit seiner geplanten Ausbaubreite von 8,50 m erhält am Ende eine Wendeschleife.

Des Weiteren wird für die Anbindung des geplanten Gleisanschlusses an die Bundesbahnstrecke Dortmund-Gronau die Festsetzung einer Gleistrasse in Form einer Kurve mit einer Breite von 5,20 m über das Grundstück Braas erforderlich.

Entsprechend dieser neuen Erschließungsanlagen ändert sich die Festsetzung der Baugrenzen.

2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Für die Erschließung der Grundstücke zwischen der Firma Braas und dem ausgewiesenen Regenrückhaltebecken ist es erforderlich, daß die Wendeschleife am bisherigen Ende der Straße „Wierlings Esch“ aufgehoben und die Erschließungsstraße um ca. 170,00 m verlängert wird. Am Ende dieser Verlängerung wird wieder eine Wendeschleife für den Fahrzeugverkehr ausgewiesen.

Für die weitere Erschließung des Gewerbegebietes und des zukünftigen Gewerbegebietes in nordöstlicher Richtung ist auch die Ausweisung einer Gleistrasse für Bahnanschluß erforderlich, da einige dort anzusiedelnde Betriebe Gleisanschluß benötigen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil IV“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen wird hiermit gemäß § 12 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil IV“ der Stadt Dülmen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, aus.

Gemäß § 155a Satz 3 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist,
2. dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D ü l m e n , den 21. November 1978

Der Bürgermeister